

Artikel 3. Um für Beachtung der Gesetze und der grundsätzlichen Ziele der Besatzung durch die deutsche Justizbehörde zu sorgen, wird die Kontrolle der deutschen Rechtspflege durch den Chef de la Division de la Justice oder seine Vertreter ausgeübt.

Diese Behörden sind befugt:
an jeder Sitzung teilzunehmen, ganz gleich, ob sie öffentlich ist oder ob der Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesprochen worden ist, alle Akten oder Archive der Gerichte sowie jedes Schriftstück, das sich auf irgendeine Rechtssache bezieht, ungehindert einzusehen oder sich hierüber unterrichten zu lassen.

Abchnitt 3: Evokation

Artikel 4. Evokation ist der Akt, durch den die Besatzungs-Justizbehörde in der Person des Commissaire du Gouvernement eine Rechtssache der Entscheidung durch die mit ihr befaßten deutschen Justiz entzieht, um sie vor ein Besatzungsgericht zu bringen, das an Stelle des deutschen Gerichts zu entscheiden hat.

Diese Maßnahme kann ergriffen werden entweder in den Fällen, wo die grundsätzlichen Ziele der Besatzung in Betracht kommen oder wenn eine der Prozeßparteien eine der Vereinten Nationen oder einer ihrer Vertreter oder eine diesen letzteren auf Grund der geltenden Abmachungen gleichgestellte Person ist.

Artikel 5. Die Evokation kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen. Sie hat zur Folge, daß das Urteil des Gerichts der Besatzungsmacht in allen seinen Wirkungen an die Stelle desjenigen tritt, das von dem deutschen Gericht erlassen worden wäre.

Artikel 6. Das auf eine Evokation hin befaßte Gericht der Besatzungsmacht hält seine Sitzungen in seiner üblichen Zusammensetzung ab. Es kann jedoch einen oder mehrere deutsche Richter zuziehen, die an der Beratung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7. Das nach einer Evokation entscheidende Gericht der Besatzungsmacht hat bei der Entscheidung über den Grund die gleichen Gesetze anzuwenden wie das deutsche Gericht.

Ebenso hat es die Bestimmungen über das deutsche Prozeßverfahren anzuwenden, ausgenommen in Strafsachen, wo es sein eigenes Prozeßverfahren zu befolgen hat.

Artikel 8. Die in einer Rechtssache auf Evokation hin erlassenen Urteile erster Instanz sind mit den von den deutschen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmitteln anfechtbar.

Falls das deutsche Gesetz ein übergeordnetes Gericht zur Entscheidung über Rechtsmittel für zuständig erklärt hat, ist dieses Rechtsmittel bei dem nächsthöheren Gericht der Besatzungsmacht einzulegen.

Artikel 9. Die auf Evokation hin erlassenen Urteile ergeben im Namen des Commandant en Chef. Sie haben zu erwähnen, daß das Gericht auf Evokation hin an Stelle des deutschen Gerichts entscheidet.

Abchnitt 4: Urteilsaufhebung

Artikel 10. Die Aufhebung (Reformation) stellt die gerichtliche Entscheidung dar, durch die die Gerichte der Besatzungsmacht in ihrer nachstehend angegebenen Zusammensetzung ein von einem deutschen Gericht erlassenes rechtskräftiges Urteil aufheben, um es durch eine neue Entscheidung zu ersetzen oder um die Sache vor ein anderes Gericht zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Artikel 11. Die Urteilsaufhebung ist auf Antrag des Chef de la Division de la Justice auszusprechen, wenn das angefochtene Urteil eine Gesetzesverletzung oder falsche Anwendung der Besatzungsgesetze enthält, wenn es in einem der grundsätzlichen Zielen der Besatzung widersprechenden Geiste erlassen worden ist oder wenn es das Gesetz in einer durch das Gesetz Nr. 1 des Kontrollrats verbotenen Weise auslegt.

Artikel 12. Die in Artikel 10 vorgesehenen Gerichte werden mit drei Richtern aus der französischen Richterschaft, darunter dem Präsidenten, und zwei deutschen vom Commandant en Chef auf Vorschlag der Justizminister der Länder des französischen Besatzungsgebietes ernannten Richtern besetzt.

Artikel 13. Die bei diesen Gerichten anzuwendenden Gesetze und Verfahren sind die in Artikel 7 erwähnten.

Artikel 14. Die nach erfolgter Urteilsaufhebung erlassenen Urteile ersetzen von Rechts wegen die aufgehobenen Urteile in allen ihren Wirkungen.

Sie sind im Namen des Commandant en Chef zu erlassen und haben zu erwähnen, daß das Gericht nach Aufhebung des deutschen Urteils entscheidet.

Artikel 15. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef, soweit sie die Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié (S. H. A. E. F.) über die strafbaren Handlungen aufrechterhalten, werden aufgehoben.

Artikel 16. Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz im französischen Besatzungsgebiet und im französischen Sektor von Groß-Berlin auszuführen.

Baden-Baden, den 23. September 1948

Le Général d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. Koenig

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Bekanntmachung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutze der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte

Aus Anlaß der für den 5. Dezember 1948 vorgesehenen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in den Verwaltungsbezirken Groß-Berlins werden nachfolgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches bekanntgegeben, die dem Schutz der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte insbesondere bei Wahlen dienen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen ist entsprechende strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten wie folgt:

§ 107. Wahlbehinderung

I. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.
II. Der Versuch ist strafbar.

§ 107a. Versammlungssprengung

I. Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

II. Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlungen, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 108. Wahlfälschung

I. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

II. Wird die Handlung von jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Vorrichtung bei dem Wahlgeschäft beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

III. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wahlbestechung

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder

verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 110. Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze
Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder vor durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 20. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Dr. Friedensburg

Arbeit Organisation und Unterbringung der Abteilung für Arbeit

Die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Hildegardestr. 29/30 (Tel.: 87 01 41).

Unter dieser Anschrift und Fernsprechnummer sind ihre Leiter, Stadtrat Fleischmann, und ihre Hauptämter für Personal, Verwaltung und Kasse, für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung, für Arbeitsrecht, Löhne und Tarife sowie das Hauptamt für Arbeitsschutz zu erreichen.

Das Hauptberufsamt, dem der Hauptausschuß für Berufserziehung und Berufsenkung sowie das frühere Hauptamt für Umschulung angeschlossen sind, hat seinen Sitz in Berlin W 35, Reichpietschstr. 52 (Tel.: 91 02 81/89).

Das der Abteilung für Arbeit angeschlossene Sozialversicherungsamt befindet sich in Berlin W 35, Reichpietschstr. 52 (Tel.: 91 46 86/87).

Das Arbeitsgericht hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 31 (Tel.: 32 06 81).

Der Facharbeitsnachweis für Wissenschaftler, Sozialpfleger und Künstler (Wisokü), dem der Facharbeitsnachweis für Musiker, Bühne, Film und Artistik angeschlossen ist, befindet sich in Berlin-Friedenau, Handjerystr. 18 (Tel.: 24 19 69).

Die Aufgaben der Facharbeitsnachweise für Rohrleger, Klempner und verwandte Berufe sowie für Binnenschifffahrt werden zunächst von den Wohnsitzarbeitsämtern der Arbeitnehmer wahrgenommen.

Berlin, den 10. November 1948

Der Leiter der Abteilung für Arbeit: Der Oberbürgermeister:
Fleischmann i. V. Dr. Friedensburg